

Änderungsantrag zur Vorlage BV/196/2021 (Hundesteuersatzung)

§6 Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | | |
|----------------------------|--------|---------------------------------|
| 1. Für den ersten Hund | 60 EUR | (Vorschlag Verwaltung: 72 EUR) |
| 2. Für den zweiten Hund | 78 EUR | (Vorschlag Verwaltung: 96 EUR) |
| 3. Für jeden weiteren Hund | 96 EUR | (Vorschlag Verwaltung: 120 EUR) |

[...]

(4) Der letzte Satz des Punktes ist wie folgt zu ergänzen:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gemäß §3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

Hebt die zuständige Behörde den leinen- und/oder Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. Des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

Eine Reduzierung des Steuersatzes ist für die Hunderassen gemäß §3 Abs. 2 (HundG LSA) ausgeschlossen.

Die weiteren Punkte werden nicht geändert.

Begründung:

Die Neufassung der Hundesteuersatzung ist nach 10 Jahren notwendig. Die Erhöhung der Hundesteuer kann nach 10 Jahren als gerechtfertigt werden und ist durch die strikte Konsolidierungserfordernis geboten. Allerdings sind auch weitere Umstände in die Abwägung über die Höhe des Steuersatzes mit einzubeziehen.

Der zugefügte Satz in Abs. (4) soll dazu führen, dass für die im Landesgesetz gelisteten Hunderassen keine Steuersatzreduzierung gewährt werden. Die gelisteten Hunderassen unterliegen einen Zucht-, Vermehrungs und Handelsverbot, dass mit der erhöhten Steuer weiter unterstützt werden soll.